

Germanstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postverendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 220.

Germanstadt, Mittwoch am 16. September.

1863.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 14. September 1863.

(Schluß.)

o Popp. Hohes Haus! Es ist für wahr schwer, etwas Neues und Interessantes in der Frage zu sagen, die heute auf der Tagesordnung steht, nachdem zwei so ausgezeichnete Redner, der Herr Berichterstatter des Ausschusses und der Herr Vorgesprochener Oberst alles das bereits gesagt haben, was über die Tragweite und Bedeutung dieses Artikels vorgebracht werden kann.

Wir bleiben nichts weiter übrig hinzuzufügen, als wenn es eine Sache, eine Angelegenheit gibt, die viele Mißverständnisse, Unannehmlichkeiten, Streit und Kärmen zwischen den mitbewohnenden Schwesternationen hervorgerufen hat, so ist dies der Gegenstand, der heute an der Tagesordnung sich befindet. Von großer Bedeutung war der erste Gesetzentwurf über die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Concessionen, ich aber sage, daß der heute auf das Lager gebrachte Gegenstand von noch größerer Bedeutung ist, denn eine Nation ohne Sprache ist todt, erst durch die Sprache offenbart sich das Leben der Nation.

Mit Freuden mögen wir, Hohes Haus! den vor uns befindlichen Regierungsentwurf begrüßen. Es dürfte sich selten ereignet haben, daß eine Regierung mit einem so liberalen und gegen alle drei Sprachen so gerechten Entwurf vor einen Landtag getreten ist. Es ist heute nicht der Ort und die Zeit, mich mit Einzel-Erörterung und mit den Specialitäten dieses Entwurfs zu befassen — dazu wird die Zeit bei der Specialdebatte kommen —. Ich beschränke mich bloß darauf, jene Principien kurz zu bezeichnen, welche ich in dem Regierungsentwurf niedergelegt sehe.

Voran an der Spitze des Entwurfs steht der Grundsatz der Gleichberechtigung der drei Landes Sprachen, der magyarischen, deutschen und romanischen angedeutet. Hohes Haus! Ich könnte fast sagen, daß außer diesem, andere Paragrafen nicht erforderlich sind. Von Seite des Herrn Berichterstatters wurde gesagt, daß der Regierungsentwurf eine Instruction ist, und daß der Ausschuss geneigt war, ihm eine Form zu geben, die einem Gesetze mehr entspricht. Ich sage: wenn der Regierungsentwurf eine Instruction ist, dann ist auch der Ausschussentwurf eine Instruction und ich muß sagen, daß weder die Regierungsvorlage noch der Ausschussentwurf eine Instruction ist. Beide sind nichts anders, als Folgeerzeugnisse aus dem Paragrafen, der an der Spitze der Regierungsvorlage steht.

Zweitens steht in der Regierungsvorlage, daß es einem jeden Siebenbürger gestattet ist, vor welcher immer Behörde des Landes sich seiner Sprache zu bedienen.

Hohes Haus! Ich denke ein liberaleres Princip konnte nicht klarer greifen. In gleicher Weise wird gesagt, daß jeder Staatsbürger auf was immer für eine Eingabe, Gesuch und Vorschlag die Erledigung in jener Sprache zu bekommen hat, welche er gebraucht. Ich glaube nicht, daß gegen dieses Princip irgend eine gegründete Einwendung erhoben werden kann.

Drittens finde ich darin als Princip, daß es den Municipien anheimgegeben wird, ihre Amtssprache, in welcher mit den bei- und untergeordneten Behörden verkehrt werden soll, selbst zu bestimmen.

Viertens wurde hier die Municipalautonomie in den Vordergrund gestellt.

Hohes Haus! wenn von der Municipalautonomie die Rede ist, so glaube ich, daß es das höchste Recht der Municipien ist, ihre Sprache zu bestimmen.

Man bringt vor, daß die Municipien noch nicht geregelt sind, wie es sich gehört. Wir brauchen aber bezugnehmend von den Principien nicht abzuweichen, wegen einer Sache, die vorübergehender Natur ist, und die baldigt vor den Landtag kommen wird, um nach Recht geregelt zu werden.

Als ferneres Princip finde ich in der Regierungsvorlage, daß die höheren Behörden, für welche, da sie nicht municipalautonom sind, die Krone, der Kaiser, die Amtssprache zu bestimmen hat, verpflichtet sind, nicht bloß an die untergeordneten Behörden, sondern auch an alle Municipien, Gemeinden und andere Behörden, so wie an Privatpersonen die Erledigung und Entscheidungen in der Sprache des Municipiums, der Gemeinde oder der anderen Behörden zu erlassen.

Es ist noch ein Moment, das ebenfalls ein Princip genannt werden könnte, und das ist der Paragraph, der sagt, daß das Gesetz so gleich in Wirksamkeit zu treten hat; auch das ist ein sehr liberales, diejenigen zum Danke verpflichtendes Princip, die bisher die Rechte der Sprachen nicht ausüben konnten.

Dies unterscheidet sich sehr stark und wesentlich von den Gesetzen vom Jahre 1847, die eine Frist festsetzten, innerhalb welcher sich ein jeder die amtliche Sprache eigen zu machen hat, — hier ist keine Nothwendigkeit vorhanden, eine Frist festzusetzen, weil es sich nicht um die Einführung einer unbekanntenen Sprache als Amtssprache, oder darum handelt, jemanden eine Sprache aufzuerlegen, die er erst lernen müßte, sondern es nur darum zu thun ist, jedem das Recht zu geben, sich seiner Sprache zu bedienen, den Gebrauch der Sprachen, die wir alle kennen, zu gewahren, denn wir müssen doch ein oder zwei der Sprachen des Vaterlandes kennen.

Da ich mit diesen Principien ganz einverstanden bin, so erkläre ich mich unbedingt für den Regierungsentwurf, und behalte mir bloß das Recht vor, bei der Specialdebatte meine Bemerkungen zu machen.

Nur eine bemerkenswerthe Erwähnung kann ich nicht verschweigen. Die erste Regierungsvorlage, sagt man, hat nicht gefallen, weil sie zu kurz, zu allgemein war. Jetzt haben wir eine Vorlage vor uns, die lange ist und in das Einzelne geht, und wie man sieht, gefällt auch diese nicht, weil sie zu lange ist. (Heiterkeit.)

Mich beschäftigte damals das Kurzgefaßte, das Allgemeine; jetzt bin ich für die lange Regierungsvorlage. (Heiterkeit und Bravo!)

Bischof Fogarassy (spricht ungarisch) dafür, daß man auch bei Bestimmung des Gebrauchs der landesüblichen Sprachen im öffentlichen Verkehre die historische Entwicklung im Auge behalte; man möge auch Rücksicht auf den bisherigen Stand der ungarischen Sprache nehmen, auf daß sie durch das neue Gesetz keine Beeinträchtigung erleide. (Wir hoffen die Rede vollständig mittheilen zu können.)

Roß Fried.: Es ist kühn von mir, der ich kein Redner bin, in einer Versammlung das Wort zu ergreifen, welche so oft Gelegenheit hat, wahrhaft vorzügliche Reden zu vernehmen.

Ich entschließe mich jedoch zu diesem Schritte, wiewohl nicht ohne gewisses Bangen, weil auch ich an diesem Orte meine schwache Stimme in einer Frage erheben muß, deren Bedeutung, und tief in das Volkleben einschneidende Wirkung, nicht hoch genug veranschlagt werden kann, — ich meine die Sprachenfrage.

Die Lösung dieser Frage, d. h. die Durchführung der vollkommenen Gleichberechtigung aller Landes Sprachen ist nicht leicht in einem Lande, in welchem sich die nationalen Interessen so vielfach kreuzen. Diese Frage muß aber gelöst werden, weil erstens mit der von diesem Hause erst kürzlich ausgesprochenen Gleichberechtigung der Nationen — die Gleichberechtigung auch ihrer Sprachen auf das Innigste zusammenhängt, und weil zweitens die gleichmäßige Regelung der Sprachgleichheit zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist.

Denn, meine Herren! wer würde sich nicht daran erinnern, daß die deutschen Vertreter dieses Landes sehr zu erheben so glücklich sind, in ihrer Muttersprache im Landtage zu sprechen; wer würde sich nicht erinnern, daß auf deutsche und romanische an die Stufen des Thrones niedergelegte Bitten, sowie auch auf sonstige an das h. Oubertium gerichtete Eingaben die Antworten von dieser hohen Landesstelle in ungarischer Sprache ertheilt wurden, und alle an die deutschen Municipalbehörden des Landes vom h. Oubertium gerichtete Aufträge, Verordnungen, Mittheilungen und Erledigungen ebenfalls in ungarischer Sprache erlassen sind, — daß dieser ungerechte Vorgang aber auch dann noch beobachtet wurde, als Sr. Majestät der Kaiser mit A. h. Entschluß vom 18. October 1862 auf die Repräsentation der sächsischen National-Universität vom 29. März 1862 zu verordnen gerathe hat, „daß es hinsichtlich des amtlichen Gebrauches der drei Landes Sprachen bei dem im A. h. Handschreiben vom 21. December 1860 getroffenen Anordnungen zu verbleiben habe,“ — wonach es Jedermann unbenommen bleiben soll, in den Comitats, städtischen und Gemeindevorhandlungen, sich jeder der im Lande üblichen Sprache zu bedienen, und in jeder derselben Eingaben an die Behörden einzureichen, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen haben, daß endlich die politischen und Justizverwaltungsbearbeiter jede Art Verordnungen und Beschlüsse, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache erlassen lassen sollen, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeinde-Angelegenheiten ist.

Wer würde endlich, meine Herren! sich nicht erinnern, welche Mißbilligung im Volke diese Nichtbeachtung kaiserlicher Verordnungen hervorgebracht, und wie dieser Umstand nicht wenig dazu beigetragen hat, die ohnehin hoch gehenden Wogen der Nationalitäts-Gefühlspele nur noch höher zu schwellen.

Diesem Uebelstande soll und muß ein Ende gemacht werden, und deshalb begrüße ich die 2te königliche Vorlage, und erkläre mich für dieselbe, weil in derselben ein, durch die Forderungen der Zeit bedingenes, dabei aber auch gerechtes Princip zur Geltung gebracht werden soll.

Ja, meine Herren! gleiches Recht für Alle, das sei unser Wahrspruch, und diesen auch auf dem Gebiete der Sprachen in Siebenbürgen zur That werden zu lassen, sei unsere Aufgabe.

Denn wir wollen trotz des Verdachtes, in welchen man uns bei den Brüdern Romanen zu bringen suchte, dennoch nicht germanisiren — — wir wollen uns aber auch nicht magyarisiren, oder romanisiren lassen — wir wollen gleiches Recht für Alle.

Sieien wir daher gerecht gegen Andere, dann aber auch gerecht gegen uns selbst, und wachen wir darüber, daß man auch uns gerecht werde.

Nur auf diese Weise kann jedann ein Gesetz zu Stande kommen, welches eine offene Wunde des Landes dem Wege der Heilung zuführt, das nationale Mißtrauen vermindert, dem Principe der nationalen Autonomie gerecht wird, das Land und seine Bewohner befreit, die Anerkennung der Mittel verdient, und uns endlich vor der Prüfung unserer Tugenden befreit läßt, welche dankbar anerkannt werden, daß wir das väterliche Erbe betreten und bewahren, und so wie es guten Vätern ziemt, auch vermehrt, und für alle Folge gesichert haben.

Georg in Rom anu ist von der Ueberzeugung befeelt, es gäbe keinen Patrioten, der nicht mit Schmach das Volk des Vaterlandes und das gute Einverständnis unter den verschiedenen Nationalitäten Siebenbürgens wüßte. Das Wohl des Vaterlandes und das gute Einverständnis seiner Nationalitäten sei aber eben von der Durchführung der Gleichberechtigung aller drei landesüblichen Sprachen abhängig. — Redner hält diesen Tag als den Tag der Auferstehung für die romanische Sprache, welche mit der Nation in einem solchen Zusammenhange stehe, wie Seele und Leib, und daher es der Nation nichts nützen würde, auch wenn sie zehnmal inactuell werde, wenn ihre Sprache den übrigen gegenüber nicht vollkommen gleichberechtigt anerkannt sein würde.

Die Sprache ist das theuerste Kleinod, das höchste Gut, worüber uns die Geschichte klare Beweise liefert, daß die Nationen Siebenbürgens: die Ungarn, Sachsen und Romanen für die Erhaltung ihrer Sprachen Alles aufzuopfern bereit waren. Sprecher wünscht, daß der h. Landtag diese Frage in der Art lösen möge, wodurch alle drei Sprachen gleichmäßig im öffentlichen amtlichen Verkehre von Unten bis Oben gebraucht und angewendet werden könnten.

Schmidt Comad. Ich befriedigt weder die Vorlage der Regierung, noch der Bericht des Ausschusses ganz. Er wäre mit den zwei ersten Paragraphen der Vorlage zufrieden gewesen. Ist gegen zu große Specialisirung im Gesetze. Erklärt sich schließlich für die Regierungsvorlage als Grundlage der Verabredung mit Berücksichtigung des Ausschussberichts. Behält sich seine weiteren Bemerkungen für die Specialdebatte vor. Wendet sich dann gegen Bischof Fogarassy, indem er durchführt, daß man sich unbedingt auf den Boden sprachlicher und nationaler Gleichberechtigung stellen müsse.

Puscariu unterstützt in Allem den Regierungsentwurf, da dieser sowohl in formeller, als in materieller Beziehung der Vorlage des Landtagsausschusses vorgezogen werden muß.

In formeller Hinsicht ist die Regierungsvorlage viel deutlicher und klarer als jene des Ausschusses.

Belangend die materielle Seite, so ist die Regierungsvorlage viel gerechter, liberaler, welches auch daraus hervorgeht, daß in dem Ausschussentwurf z. B. die Pflicht der Aemter den Parteien authentische Uebersetzungen von den Erkenntnissen zu ertheilen, weggelassen wurde.

Ferner wird in dem Gesetzentwurf der Regierung gesagt: „daß es dem Angellagten freistehet, auch eine andere der drei Landes Sprachen zu bestimmen, welche ihm jedoch verständlich sein muß.“ Diese Nothwendigkeit, daß der Angellagte die Sprache der Verhandlung auch verstehe, sei in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

Birtler (Sächsisch-Reen). Die Regelung des Sprachgebrauchs im öffentlichen amtlichen Verkehre ist an der Tagesordnung. Anderwärts mag diese Frage nicht zur Vorlage kommen — in diesem Lande hat sie ihre historische und ihre thatsächliche Berechtigung.

Die historische, denn Latein war die Gesetzsprache unter den ungarischen Königen — ungarisch unter den einheimischen oder inländischen Nationalitäten — wieder lateinisch, als sich Siebenbürgen als membrum saerae Coronae Hungariae unter den mächtigen Schutze des Oesterreichischen Kaiserhauses begab, seit 1691 Diploma Leopoldinum bis einschließig der Gesetze von 1791 — dann ungarisch: 1848 — worauf die Regierung aus eigener Initiative das System der 3 Landes Sprachen in allen öffentlichen Erläßen und Directiven für dies Land in die Hand nahm — hiemit war die pragmatische, die aus den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen sich ergebende Berechtigung zum Ausdruck gekommen — welche gegenwärtig die Regelung dieses Sprachgebrauchs der Verabredung des Landtags anheimgibt.

Was ist der Zweck der Gesetzesvorlage?

Der Zweck, ich fasse ihn so auf: Er ist die Durchführung der Anschauung, welche in der ersten Gesetzesvorlage ausgedrückt wurde und den Sinn hatte: „Der Grundcharakter dieses Landes spricht sich aus in dem System der nun gleichberechtigten 4 Nationen.“ Die Consequenz dieser Anschauung forderte die Gleichberechtigung ihrer Concessionen und die ebenso berechtigzte zweite Consequenz — die der drei Sprachen — und mit der Annahme und mit der Durchführung dieser Principien wird einmal allen Sonderbestrebungen und Ausschreitungen auf diesem Boden von vornherein die Spitze abgebrochen. Wir alle haben es erlebt und können es bezeugen, welche tiefes Weh die Beschränkung des Gebrauchs der Muttersprache — der Sprache, in der wir denken und dichten — Jedem bereitet, welche empfindsame Seiten die Sprachenfrage berührt. Wir geben unsere Sprache ab nur freiwillig an die Macht der Gewohnheit oder Ueberzeugung oder nur gezwungen an die Dictatur der Gewalt. Die erste hat die Gesetzgebung nicht in ihrer Gewalt, zur zweiten wird die Gesetzgebung nicht greifen wollen, welche die Devise verkehrt: Gleiches Recht für Alle, und Jedem das Seine! denn es gilt der Satz: freie Nation, freie Sprache, unter mehreren freien Nationen aber gerechte Regelung des Sprachgebrauchs.

Ist die Aufnahme der 3 Sprachen ein Fortschritt oder ein Rückschritt?

Hohes Haus! Wir können nicht leugnen, daß wir der Regierung, den Behörden, den Gerichten, und — wir erfahren es täglich — an dieser Stelle uns selbst ein oder zwei andere Belegwichte dem einen hinzufügen, die Gesetze erschweren und vermehren. Dies sollte uns billiger Weise auf den Gedanken einer Abhilfe, etwa im Wege eines Compromisses führen.

Wer soll den Antrag oder Vorschlag anbieten?

Die Verehrer der deutschen Sprache mit Hinweisung auf die europäische Berechtigung der deutschen Sprache oder die der ungarischen oder romanischen? Ich fühle mich nicht versucht, weiter auszumalen, was jede Partei Gutes und Schönes für ihre Behauptung anführen und geltend machen könnte, weil ich sehr überzeugt bin, daß so wie ich und alle meine Sprachgenossen die Hand zu einem derartigen Compromiß nicht bieten, auch die anderen sich dazu nicht hergeben werden. Sind wir zusammen, leben wir zusammen in einem Lande, so lassen Sie uns gerecht und billig sein auf dem Boden der Gleichberechtigung — gleiches Recht für alle, und Jedem das Seine.

Am Ende wird denn doch die Sache, wenn auch vor der Hand ungewöhnlich und schwierig, nicht so unübersteiglich sein, als es auf den ersten Blick erscheint. Ich denke dabei besonders an den Umstand: daß die Aemterfähigkeit allen größeren Municipals- und Landesbehörden die willkommene Gelegenheit an die Hand geben wird, ein Urtheil, Bescheid etc. in romanischer, ungarischer oder deutscher Sprache durch ein Individuum desselben Sprachstammes publiciren oder ausfertigen zu lassen — demnach die Wechselseitigkeit das ausgleichen wird, was als eine Behinderung angesehen wurde. In kleineren Municipien, in Gemeinden hingegen werden wir noch Nachsicht und Billigkeit üben müssen, ob wir wollen oder nicht, da die Sprachfertigkeit in allen drei Sprachen nicht überall gleich verbreitet ist, und der Natur der Sache nach Sprachkenntnis erst gelernt und erworben werden will, und sich aber nicht anderretiren läßt.

Also gesichert und befreit in dem Besitze der theuersten Güter, der Religion und der Sprache, die wir gleich der Freiheit, die unveräußerlichen nennen, werden wir Zeit und Mühe finden, unsere Einsicht und Thätigkeit denjenigen materiellen Fragen zuzuwenden, welche, obgleich sie längst alle Völker der Erde bewegen und beschäftigen, doch bis heute im Nachschlage-register unserer heimischen Gesetzbücher noch unbekannt sind — und in diesem Sinne nenne ich die ehebaldige Einigung über diese Grund- und Vorfragen einen Fortschritt.

Ich stimme für die Gesetzesvorlage, und möchte am liebsten stimmen für die unveränderte Annahme des Commissions-Entwurfs.

Birtler begrüßt mit Freude den Gesetzentwurf betreffend den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre, denn die Sprache sei das Leben und die Seele jeder Nation und letztere sei ohne Gebrauch ihrer eigenen Sprache todt.

Wir Alle wünschen zwischen den drei Landes Sprachen eine Eintracht zu begründen, daher es unser Zweck sei und sein muß, die Gleichheit der Sprachen gegenseitig zu achten. Eben diese Gleichberechtigung der Sprachen ist auch der Wille Sr. Majestät.

Inferate aller Art werden in der Steinhauser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haagenstein & Bogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Nonnen-Bureau v. Algen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. egl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

fe der Realitäten so gebrüderfalls sie es sich wenn die Kaufschillinge vorgenommen und sie durch dieselbe erschöpft werden. August 1863.

und Stublsgericht.

Berfahren. 2-3

Magistrat Broes wird über die Firma: Carl Bergleichs-Verfahren hiechlenen Vergleiches für 863.

Stubls-Magistrat Bericht. 2-3

Magistrate zu Schöff gemacht, daß der durch 3. 157, über das Ver-Nitsche, eröffnete Con-

umber 1863.

Stubls-Magistrat Bericht.

erlösung.

20,200 Be-000, 6000.

W. gegen Ein-Ausführung der ng der amtlichen Abnehmer zu er-

stehenden Geschäft-

wieser, ffurt a. M.

Stadt,

rentencassen

1-2

besondere bietet er, von fl. 100

assen in jeder Form ritigen Publikum an.

at! Wien!

ng am 1.

mitspielen, wofür ich

edter,

Börse in Wien.

Redner erklärt sich, die allgemeinen Principien betreffend für den Regierungsentwurf, behält sich aber das Recht vor, in demselben bei Gelegenheiten der Specialdebatte einige Modificationen zu beantragen.

Bologna: habe in einem öffentl. Blatte gelesen, daß auf Grund der §§ 15 und 17 der Regierungsvorlage, indem dadurch einer Landesprache die Prärogative gegeben wurde, einige Consequenzen gezogen wurden, welche hauptsächlich jedem Patrioten Besorgnisse einflößen könnten.

Er habe diesbezüglich gar keine Besorgnis, sondern ist vielmehr überzeugt, daß jene Consequenzen unbegründet seien. Diese Furcht sei unbegründet, weil gleich am Anfange des Gegegenwärtigen die Gleichberechtigung aller drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr ausgesprochen wurde. Aus diesem Cardinalprincipe können nur Consequenzen gezogen, und Regeln festgesetzt werden, die jeden Patrioten beruhigen.

Redner macht hierauf auf den Wunsch Sr. Hochwürden Bischof Fogarasi, daß man in Bezug der ungarischen Sprache mit der größten Schonung verfahren möge, die Bemerkung, daß diese Sprache auch von Seite der Regierung soviel als es nur möglich war, berücksichtigt wurde.

Auf die Rede des säch. Nationsgrafen wendet Redner ein, daß er in Anbetracht dessen, daß in diesem Lande im Jahre 1847 und seit dieser Zeit herwärts eine und die andere Sprache zu einer herrschenden wurde, — eine Specialisirung notwendig halte.

Paritiu für die Regierungsvorlage. Wendet sich gegen Bischof Fogarasi und Conrad Schmidt. (Wir hoffen die Rede vollständig mittheilen zu können.)

Regutiu ist für Geltung der romanischen Sprache vom Throne bis zur Commune und von der Commune bis zum Throne.

Charles II Carl ist weder mit Regierungsvorlage, noch mit dem Commissionsantrage ganz einverstanden; spricht gegen strenge Durchführung des Principes der sprachlichen Gleichberechtigung.

Siporariu macht auf die Rede Sr. Hochwürden des Hrn. Bischof Fogarasi die Bemerkung; daß diese von mehreren Seiten nicht recht verstanden wurde.

Sr. Hochwürden habe sich für die Gleichberechtigung der Nationalität und Sprache erklärt, wünsche nur, daß die früheren Gesetze, welche sich auf die Sprache beziehen, nämlich der Art 31 vom J. 1791 und der Art. 1 vom J. 1847 dem Grundsatze der Gleichberechtigung gemäß modificirt und formulirt werden möchten.

Redner ist der Ansicht, daß diese Gesetze um so weniger ganz beibehalten werden könnten, da er auch den Regierungsentwurf aus diesem Gesichtspunkte auffaßt, welcher als Basis der Verhandlungen dienen sollte, und behält sich das Recht vor, bei Gelegenheit der Specialdebatten in diesem Sinne seine Anträge auf einige Aenderungen zu machen.

Verichterstatter Schuler-Libloy: Nachdem es dem Ausschusse in einer so ausgezeichneten Weise gelungen ist, die Anschauungen des h. Hauses für die Regierungsvorlage zu gewinnen (Seiterkeit) — indem sich alle Hrn. Versprecher mit sehr geringen Ausnahmen für die Regierungsvorlage ausgesprochen haben und nachdem der Ausschuss selber ja auch nichts anderes gewünscht hat, als diese Grundsatze zur Geltung zu bringen — nachdem daher auch diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche sich etwa hätten verpflichtet erachten können, für die Formulirung des Ausschusses eine Länge einzulegen, vorgezogen haben, lieber die Regierungsvorlage in ihrer „Anwendung“ zur Anwendung kommen zu lassen, so fühle ich mich gleichfalls — um die freundliche Stimmung des heutigen Tages, die ein so schönes Einvernehmen des hohen Hauses zur Schau trägt — nicht zu beeinträchtigen, bewogen, auf eine weitere Begründung des Ausschussberichtes zu verzichten. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident Groisz: Die Generaldebatte über die zweite k. Vorlage ist geschlossen.

Präsident bemerkt ferner, daß Carl Klein an die Stelle Daniel Langs in den Verifications-Ausschuss gewählt worden sei.

Nächste Sitzung: Mittwoch, 16. September.

Tagesordnung: Specialdebatte über die zweite k. Vorlage.

(Eingeleitet).

Nachtrag zur allgemeinen Gleichberechtigung.

Viele Jahre sind über die Worte „Gleichberechtigung“ und „Emancipation“ in allen Ländern, unter allen Zonen und contra debattirt worden, und nur in wenigen parlamentarischen Versammlungen ist der Lichtstrahl dieser bedeutungsvollen sprachlichen Nachsprüche vollinhaltlich mit consequenter Befestigung aller Vorurtheile durchgedrungen.

Auch wir Siebenbürger, Söhne der bisher noch nicht anerkannten und recipirten Nationen und Religionen, haben uns der schönen Hoffnung hin, daß, nachdem der romanischen Nation mit uns die Vaterlandrechte Jahrhunderte lang vorenthalten blieben, nun aber erhoben durch das Allerhöchste königl. Diplom vom 20. October 1860; so werden deren Vertreter, vom wohlthunenden Geiste bürgerlicher und confessioneller Gleichberechtigung durchglüht, nicht nur für die Anerkennung und Juarciculation ihrer Nation, sondern vielmehr für die vollste Gleichberechtigung aller Landesöhne ohne Unterschied der Religion quoad membra einsehen; — denn nur der kennt das Gemüth eines Fremden, der selbst Fremdling war, sagt die heilige Schrift. —

Wir zurückgekehrten Nationen und Consequenzen haben uns aber einer argen getäuschten Hoffnung hingegeben; — eben die Nation, deren Leidensbrüder wir durch Hunderte von Jahren waren, und von der wir eben deshalb wahre Vetterung in der Hermannstädter hohen Landesversammlung erwarten durften, wurden selbstständig unsere entschiedenen Gegner; — die hohen Abgeordneten einer freien Nation aber, die unsere Leiden nie gekostet, nie unseren Abgang empfunden, haben humanes Mitleid gezeigt, und hochherzig im Landtage mit feurig belebten vorurtheilsfreien Worten für uns, für confessionelle und nationale Rechtsgleichheit aller Landesbewohner überhört, das Wort geführt. —

Wir können nicht umhin, im Namen der Juden Siebenbürgens den hochbegabten p. l. Herrn Redner, namens: Schuler-Libloy, Kanitz, Schuler-Libloy, Zimmermann, v. Laßloffy, Ober Franz u. a. m., für ihre vorurtheilsfreie und humane Sprache unseren besonderen wärmsten Dank hiedurch öffentlich zu zollen. —

Diese hohen Herren haben die erste k. Proposition in wahren constitutionellen Geiste aufgefaßt; — solche Geister sprechen: „Die Consequenzen hat es mit der Pflege des Glaubens und des Gewissens zu thun; — der Glaube und das Gewissen ist eine Angelegenheit, die der Mensch mit Gott allein abzumachen hat;“ — „Unter allerlei Volk, wer da Gott fürchtet, und Recht thut, ist dem Herrn angenehm.“ — Solche Geister sprechen: Der Grundsatze der Gleichberechtigung aller Nationalitäten, gehört zu den Wahrheiten, weil Gott sie in die Welt gesetzt hat; und der Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil das eine Beziehung ist, die der Sterbliche mit dem Ewigen abzumachen hat; — es gehört dies zu den Wahrheiten, an denen heute im civilisirten Europa Niemand zweifelt, an welche Jedermann glaubt, wie an die Richtigkeit des „Ein mal Eins.“ — Solche Geister werden nicht sprechen: „Bezüglich der Juden ist die Zeit noch nicht gekommen.“ — Wir fragen: Wann soll diese Zeit eigentlich kommen, wo auch Israel, das älteste historische Volk, doch einmal nach so langen Leiden den Kopf emporheben darf? — Ist 1800jährige erduldete Schmach zu wenig für ein Volk, das nicht verschuldet, als daß es eben denselben Ort nach eigenen rituellen Gesetzen verehrt? —

Treffend sagt Einer der hervorragendsten Redner dieser hohen landestäglichen Versammlung, in der Sitzung vom 27. August l. J.: „Ich erkläre es offen, daß wenn wir jene Verirrungen der Israeliten, die uns mißfallen, und die wir leider auf Rechnung der christlichen Unduldsamkeit

schreiben müssen, daß, wenn wir diese hinwegzählen, wir da vor einem großen unverständlichen Unglücke, und vor großen Talenten stehen.“ — Diese Worte sind lauter und bedürfen keines Commentars.

Die geradeste Politik ist gerecht sein, denn im Siege der Gerechtigkeit offenbart sich die Gerechtigkeit; und die Gerechtigkeit rächt sich an Jedem, der sie beleidigt, an Jedem, der sie bestecht. — Nationen gingen unter, Völker versanken in dem Strom der Vergessenheit, weil sie nicht verstanden gerecht zu sein; und was kann ungerechter sein, als die Juden allein Lasten zu unterziehen, und von den Wohlthaten des Staates ausschließen?

Nicht die Berechtigung im Vereine der drei längst anerkannten Nationen zu leben, wird die romanische Nation groß machen; diese Idee ist verjährt, und gebört in die Kumpfkammer des Mittelalters; — groß wird eine Nation durch Geheiß des Freisinn, der Willigkeit und der religiösen Duldsamkeit.

Vollstrecker! Reizet nur einmal nieder die legislative Scheidewand zwischen Christen und Juden! — Erkennet uns zu staatliche Rechte! — Sprechet vorurtheilsfrei aus, eine allgemeine confessionelle und politische Gleichberechtigung, und Ihr sollt sehen, welche Bräutheerzen Euch dann entgegen schlagen werden. — Ihr sollt sehen, wie sich auch der Jude als Jude staatlich herauspugen kann; in so lange aber in tagenden Geheißammern, die Judenfrage vorübergehend, mit den Worten: Bezüglich der Juden ist die Zeit noch nicht gekommen, und gar nicht zur Sprache gebracht wird, so ist es nicht Euer, sondern einzig und allein unser Verdienst, und der Ruhm unsers erhabenen Landesfürsten seines, wenn wir uns vom Schlamm der Versunkenheit nur successive frei machen können; — wolle Ihr in dem hierländischen Juden mit Leib und Seele einen Siebenbürger haben, gebt ihm auch die Rechte eines Landessohnes. — Es ist für den Juden die Zeit schon gekommen, denn, wir fühlen was Freiheit ist; wir sind die geborenen Märtyrer der Freiheit, unsere Väter haben sich im Kampfe um diesen Schatz verblutet, und daher wissen wir den Werth derselben zu würdigen.

Moriz Steiger, Oberlehrer.

Es sollte scheinen, daß mit dem zweiten Absatze des §. 3 im Gesetze über die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Consequenzen sich auch die Israeliten zufrieden geben könnten, und es ist wohl zu bemerken, daß der ganze §. 3 auf Antrag eines Romaneu, nämlich des dormaligen Vicepräsidenten Alduleanu zu Stande gekommen ist.

Zur Aufklärung über den Preis des Leuchtgases in Kronstadt.

Kronstadt, zu Anfang September 1863.

Lassen Sie mich über diesen Gegenstand, welcher in Nr. 200 d. Bl. besprochen ward, einige Bemerkungen veröffentlichen, durch welche die richtige Beurtheilung ermöglicht werden mag.

Die Kronstädter sehen den Bau ihrer Gasbeleuchtungsanstalt rasch vorwärts schreiten, und indem sie staunend bemerken, wie die englischen Maurer so ausgezeichnet regelmäßig und mindestens dreimal so viel zulegen an einem Tag zu legen verstehen, wie die siebenbürger Maurer es thun, so sind sie dabei auch nicht in ihrem Glauben erschüttert, daß sie mit dem betreffenden englischen Unternehmer, bezüglich des Gaspreises für den öffentlichen Bedarf der Stadt ein, den Verhältnissen angemessenes Geschäft gemacht haben.

Die Unternehmung beruht auf dem, für 75 Jahre mit der Stadt, als juristischer Person, eingegangenen Vertrag, in welchem sich die Leistungen der Stadt als ein Mittel darstellen, welches angewendet werden mußte, um die Sache überhaupt zu ermöglichen, der Stadt sowohl für ihre öffentliche Beleuchtung gegen vorausbestimmte Preise, als auch den Privaten den Bezug des Gases in einem frei vereinbarten Preise zu verschaffen, und dem Gemeindegut einen bedeutenden Zuwachs zu erwerben, welchen diese, mit den Kosten von wenigstens 200,000 fl. öst. W. hergestellte Gasbeleuchtungsanstalt für Kronstadt bildet.

Diese Gasbeleuchtungsanstalt wird nämlich von den Erbauern nach dem Zeitraum von 75 Jahren in gutem Zustand und unentgeltlich der Stadt zum Eigentum überlassen. In diesen 75 Jahren zahlt die Stadt für ein, vorläufig zu 511,000 Cubit-Fuß festgesetztes Minimum des Gasbezuges zu öffentlichen Zwecken, und zwar in den ersten 25 Jahren 6 fl. 25 kr. öst. W., in den folgenden 25 Jahren nur $\frac{1}{2}$ dieses Preises für das 1000 Cubit-Fuß Leuchtgas und erhält daselbe in der 3. Periode unentgeltlich. Durchschnittlich wird also die Stadt Kronstadt für ihren Gemeinbedarf das Gas in 75 Jahren mit 3 fl. 47 kr. öst. W. für 1000 Cubit-Fuß bezahlen.

Das ist doch ein Preis, welcher um 53 kr. öst. W. unter demjenigen steht, welchen die Wiener mit 4 fl. öst. W. an ihre Gasanstalt zahlen, nachdem jedoch diese Anstalt eine solche Ermäßigung erst vor Kurzem nach einem vielsährigen Bestehen höherer Preise eintreten ließ. Und das Etablissement in Wien wird niemals das unentgeltliche Eigenthum der Stadt Wien werden; vielmehr ist die Stadt Wien verpflichtet, nach Ablauf einer 25-jährigen Pachtzeit, das Etablissement baar abzulösen.

In dem Kronstädter Vertrag, bezüglich des Gaspreises ist natürlich der Preis für Private nicht zugleich geregelt worden, sondern diese Frage blieb offen.

Sie blieb dem regelnden Geheiß des gegenseitigen Bedürfnisses zwischen Angebot und Verbrauch anheim gestellt.

Es ist die natürliche Folge, daß die Anstalt wird billig verkaufen müssen, wenn sie den entsprechenden Abfaz wird haben wollen. Wenn die Unternehmung es dahin bringen könnte, daß in Kronstadt, statt der hier in Aussicht stehenden 1,200 Flammen mit 2-3 Stunden Brennauer — deren 140,000 mit 5 Stunden Brennauer, wie in Wien, absetzen könnte, dann würde sie leicht und gerne zu 2 fl. das 1000 Cubit-Fuß Gas, an Private verkaufen, wie es einigen Dats in Deutschland zu haben ist, da die Kronstädter Anstalt jetzt schon der Stadtgemeinde, welcher sie überdies nach 75 Jahren das Etablissement zum Eigentum überläßt, und trotz dem geringen Bezug von nur 511,000 Cubit-Fuß, das 1000 Cubit-Fuß Gas im durchschnittlichen Preis von 3 fl. 47 kr. verkauft.

Ja, sagen Sie in Nr. 200 d. Bl., die Stadt müsse in jedem Winter noch 400 Klaffern Lannen und Nichtenholz á 5 fl. 25 kr. öst. W. in den ersten, á 6 fl. 50 kr. in den zweiten, und á 7 fl. 50 kr. in den letzten 25 Jahren der Pachtdauer liefern, und dieses sei sehr drückend.

Wollen Sie nicht vergessen, daß in Kronstadt gegenwärtig die Klaffern harten Holzes 6 fl. öst. W. kostet, und nie über 8 fl. gekostet hat. — Lannen- und Nichtenholz zum Verbrennen wird nicht gesucht. Es verkauft in den großen Waldungen der Stadt Kronstadt. Man kann zu 3 fl. die Klaffern (also gegen den bloßen Fuhlohn) so viel des weichen Brennholzes haben, als man will. Was wie ein Zwang ausstiehet für die Stadt, ist ein längst gewünschter Vortheil für sie. Ihr weiches Brennholz wird sich von nun an dreimal so gut tragen, wie das harte sich getragen hat. Sie wird vorläufig an dem Abfaz ihres im Ueberflusse vorhandenen weichen Brennholzes einen jährlichen Gewinn haben, von wenigstens 1000 fl. bis 1200 fl. öst. W., das ist wenigstens ein Drittel jener 3,200 fl., welche sie für die 511,000 Cubit-Fuß Gas zu zahlen haben wird.

Wenn dieses Drittel vom obigen Preis per 3 fl. 47 kr. öst. W. abgezogen wird, so stellt sich dieser Preis der 1000 Cubit-Fuß Gas für diese Stadt mit nicht mehr, als 2 fl. 31 kr. öst. W. dar.

Wollen Sie zugesehen, daß die Repräsentanz der Stadt Kronstadt gut gerechnet hat, als sie den Vertrag abschloß.

In Nr. 200 d. Bl. wird einer Belastung derselben und unerer Nachkommen für die Zukunft erwähnt. Worin sie wohl liegen mag? Das wohl nicht darin, daß die Stadt voraussichtlich an den 400 Klaffern weichen Brennholzes, nachher 2000 fl. und letztlich 3000 fl. gewinnen, und das Etablissement in 75 Jahren zum unentgeltlichen Eigenthum erhalten wird?

Erstatten Sie, daß ich es ausspreche, es möge der Stadt Herrmannstadt gelingen, unter noch günstigeren Bedingungen die zweite zu sein, welche sich recht bald der Gasbeleuchtung erfreuen mag. Es ist der beiden Schwesterstädte würdig, in dieser Hinsicht, so wie in allem Guten und Zeitgemäßen, Hand in Hand in diesem Lande Siebenbürgen voranzugehen. (* * *)

Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes.

(Fortsetzung.)

Abchnitt IV.

Die Fürsterversammlung.

Art. 23. Einrichtung der Fürsterversammlung. In der Regel wird nach dem Schluß der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Fürsterversammlung eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladungen zur Fürsterversammlung.

Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres oder eines anderen regierenden deutschen Hauses als Alter ego vertreten lassen.

Art. 24. Stimmordnung. Die Verhandlungen der Fürsterversammlung tragen den Charakter freier Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrathes geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürsterversammlung nicht aufzuhalten werden kann, wenn die beabsichtigten Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältnis erreichen.

Art. 25. Gegenstände der Beschlüsse der Fürsterversammlung. Die Fürsterversammlung nimmt die ihr durch das Directorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Erwägung.

Sie faßt die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Abgeordnetenversammlung, welche nicht der Zustimmung der Vertretungsförder in den einzelnen Staaten bedürfen.

Sie läßt die mit ihrer Sanction versehenen Bundesgesetze sowohl durch das Directorium als in den einzelnen Staaten veröffentlichen.

Sie pflegt Berathung wegen thunlichster Förderung der Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgültige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalt der einzelnen Staaten zusteht (Art. 11 und 21).

Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten und läßt dem Directorium die betreffenden Entschlüsse zugehen.

Sie kann alle für das Gesamtvolkswohl wichtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Berathung ziehen.

Ueber folgende Gegenstände: Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; Aenderung des Stimmverhältnisses im Bunde bei veränderter Bevölkerung der Bundesglieder

sieht die Schlußfassung ausschließlich der Fürsterversammlung zu.

Abchnitt V.

Das Bundesgericht.

Art. 26. Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht entscheidet im Namen des deutschen Bundes theils in richterlicher, theils in schiedsrichterlicher Eigenschaft.

Art. 27. Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden:

1. Von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den deutschen Bund, wenn erstere gegen letztere Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist.

2. Von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestreitet ist, welche der letzteren eine Forderung der ersteren zu befriedigen haben.

3. Von Privatpersonen gegen die Civilliste oder den Staatsschatz eines einzelnen Bundesstaates, wenn wegen der behaupteten auf privatrechtlichen Titeln bestehenden Forderungen in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staates kein Gerichtsstand begründet ist.

4. Von Privatpersonen behufs der Eröffnung des Rechtsweges gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Er schöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen.

5. Von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der klagende Theil Befriedigung einer Geldforderung oder Erfüllung eines privatrechtlichen Leistungen betreffenden Vertrages oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrages verlangt.

6. In denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgerichte, mit Zustimmung des Directoriums und des Bundesrathes, durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates eine richterliche Gewalt besonders übertragen werden sollte;

endlich tritt 7. in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Bundesstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlußacte zu bezeichnenden Obersten Gerichtshofes.

Art. 28. Schiedsrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes. Der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtes werden vom Directorium nach vergeblich versuchter Vermittlung auf Verlangen des einen oder des andern der streitenden Theile überwiesen:

1. Alle nicht zu der im Art. 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes.

2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentenschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, so wie über Ansprüche an das Hausfideicommiss, insofern nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmung getroffen ist.

3. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Berechtigten, Corporationen, oder ganzen Classen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen, soweit das betreffende Rechtsverhältnis nicht vor dem 1. Jänner 1863 durch Bundesbeschluß oder durch die einschlägige Bundesgesetzgebung geregelt ist.

4. Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslegung oder Anwendung der Bundesverfassung, sofern zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können.

(Schluß folgt.)

Wien, als einer Seculars Gegenstand Plenum intern öffentlichung d. lerböcherer Ge in Benedig be den im Veram mit der Ghrfür Rechen in Co constitutionellen reihen sich die dem auch au gesehen, weld wird, die aber während das Zweite große lunge gab hiera rarte eingebra bringung desel tion der „Wie ben, daß Se. nehmigt habe. v. Plener, daß die für Ungarn von Getreide z Einkauf vorbed wenn die Getre käufe in Folge den sollen, die Summen zum sen. Minister die Regierung bewilligt worden Regierung mög rächliche Bewill

In der z „Unterricht“ ref entwickelte sich, cussion: —

Abgeordn schon in einer f sich ausgesproch Zweckmäßigkeit e Unterrichtsradet rium besetz; fac den Unterrichts Gebiete des Unt entschieden unpro gedachten Juncit stituten, resp. die soll: an die Ste Wiener Universit gen der deutsch rathes eine Um waltung des Unt dem betreffenden candidierenden Le von den bisber sein, und da sei lumenten gezahl klärt werden, da nen über die Be

Das Unterrichts des Ministerium sondern von gel für zweckmäßig e Schäden für die aber als ungewa nehmen, daselbe res Interesse bab der, namentlich des Unterrichts Professor Herbst Kenzigens des e den Unterrichts Corporation (Unt werden. Nachde und Ingram die auch der Staats Abstimmung geso glieder getheilt z halmis des Unte allen gegen eue schulen bedarf, w

Die D seltlichen Majestä gen worden und Rosjes, die Ghr richten:

Der durch siche Verein „No des jüngst verlos lung beantragt, landesfürstliche B demselben Verein Füßen Guur t. e

Seiten wo eine Versammlung den an correcter feht für den vorl stierung der eplen

Diese Bege haften unversel Majestät als dem nämlich zu Guu und loyalen, jedo gelegenen slavisch

So nun zu faiserl. Wort ge seiner weiteren g auch in eifriger Majestät, namen ertlassenen Diplom

Oesterreich.

Wien, 10. September. In den Beratungen sowohl des Plenums als einer Section des Finanzausschusses vom 9. September kamen gleichfalls Gegenstände zur Sprache, welche auch uns Ungarn näher berühren. Im Plenum interpellirte der Abgeordnete Graf Rinsky rüchlichst einer Veröffentlichung der „Wiener Zeitung“, in welcher gesagt wurde, daß mit allerhöchster Genehmigung 80,000 fl. für ein alterthümliches Bandentwurf in Venedig bewilligt wurden. Der Redner setzte auseinander, daß bei solchen im Voraus allerhöchste genehmigten Ausgaben das Abgeordnetenhaus mit der Ehrfurcht vor der Prätogative der Krone oder den constitutionellen Rechten in Collision gerathe, indem die Bewilligung von Ausgaben zu den constitutionellen Rechten des Reichsrathes gehört. An diese Bemerkung reichten sich die mehrerer anderer Ausschussmitglieder; es wurde unter anderem auch auf die ungarischen Nothleidenden bewilligten Summen hingewiesen, welche das Abgeordnetenhaus „gewiß mit Freuden“ bewilligen wird, die aber von vorn herein eben an diese Bewilligung geknüpft sind, während das Ministerium bereits vor der Genehmigung zu dem genannten Zwecke große Getreidekäufe gemacht habe. Der Staatsminister v. Schmerling gab hierauf die Erklärung, daß bei jedem Geleze, welches dem Reichsrathe eingebracht werde, zuvor die Genehmigung Sr. Majestät zur Einbringung desselben eingeholt werden müsse, und daß die erwähnte Publication der „Wien. Ztg.“ und ähnliche andere immer nur die Bedeutung haben, daß Sr. Majestät dieselben zur verfassungsmäßigen Behandlung genehmigt habe. Bezüglich des Getreidekaufes bemerkte der Finanzminister v. Plener, daß das Ministerium in dem Bewußtsein, der Reichsrath werde die für Ungarn zu verlangende Unterstützung nicht verjagen, die Ankäufe von Getreide zu einer Zeit vornehmen ließ, wo die Preise desselben für den Einkauf vorthellhaft standen. Jeder Sachverständige werde einsehen, daß, wenn die Getreidehändler Kenntniß davon gehabt hätten, daß solche Einkäufe in Folge Reichsrathsbeschlusses von der Regierung bewerkstelligt werden sollen, die Preise fogleich in die Höhe gestiegen wären und namhafte Summen zum Schaden der Reichsfinanzen hätten vorausgibt werden müssen. Minister von Kaiser erklärte, daß seit dem Bestehen der Verfassung die Regierung nie Ausgaben gemacht habe, welche vom Reichsrathe nicht bewilligt worden wären, worauf Abgeordneter Rinsky seinen Antrag (die Regierung möge die Summen zusammenstellen, welche seit 1861 ohne reichsräthliche Bewilligung vorausgibt wurden) vorläufig zurückzog.

In der zweiten Section, wo Professor Herbst über die Abtheilung „Unterricht“ referirte, kam der neue Unterrichtsrah zur Sprache, und zwar entwickelte sich, wie die „Öst. Post“ berichtet, eine sehr interessante Discussion: —

Abgeordneter Lasche, — heißt es im angeführten Blatte, — hatte schon in einer früheren Sitzung gegen dieses Institut und seine Vorrichtung sich ausgesprochen und die Errichtung eines Unterrichtsministeriums für das Zweckmäßigste erklärt. Abgeordneter Professor Herbst griff das Institut des Unterrichtsrathes aus anderen Gesichtspunkten an. Ein Unterrichtsministerium bestreue factisch. Der Staatsminister sei auch Unterrichtsminister. Auch der Unterrichtsrah, so weit er Begutachtungen von Verordnungen auf dem Gebiete des Unterrichtes zu geben habe, wolle er nicht bekriegen. Ganz entschieden unpractisch und nutzlos kostspielig erachte er aber die ihm zugedachten Functionen der Personalnennungen. Bisher haben die Universitäten, resp. die Facultäten, ihr Gutachten bei Besetzungen abgegeben; nun solle an die Stelle derselben das Gutachten einzelner Personen, zunächst der Wiener Universität, treten. Man solle sich doch nicht von den Einrichtungen der deutschen Universitäten entfernen, wo das Institut des Unterrichtsrathes eine Unmöglichkeit wäre. Auch bei den Mittelschulen sei die Einwirkung des Unterrichtsrathes ganz unpractisch, indem unmöglich das mit dem betreffenden Gutachten betraute Mitglied des Unterrichtsrathes alle candidirenden Lehrkräfte zu kennen im Stande sei. Sie werden ebenso wie von den bisherigen Ministerialreferenten auf schriftliche Acten angewiesen sein, und da sei nicht abzusehen, worfür eine so große Summe von Emolumenten gezahlt werden solle. Er stellte daher den Antrag: Es möge erklärt werden, daß Institut des Unterrichtsrathes sei, insofern seine Functionen über die Begutachtung von Verordnungen hinausgehen und die Personalfrage in seinen Wirkungskreis zu ziehen habe, unzuweckmäßig und die Belastung des Staatsbudgets durch dasselbe hintanzuhalten.

Der Staatsminister v. Schmerling sagte im Wesentlichen folgendes: Das Unterrichtsstatut sei kein Geleze, es sei bloß ein innerer Organismus des Ministeriums. Das Statut sei keine Schöpfung von Bureaucraten, sondern von gelehrten Fachmännern; achtzehn Professoren haben dasselbe für zweckmäßig erachtet und die Regierung habe dasselbe acceptirt. Ein Schaden für die Wissenschaft werde daraus nicht erwachsen. Sollte es sich aber als unzuweckmäßig erweisen, so werde die Regierung keinen Anstand nehmen, dasselbe zu befeitigen, da sie an seiner Aufrechterhaltung kein anderes Interesse habe, als den Versuch zu machen, die verschiedenen Kronländer, namentlich die ungarischen, durch ein gemeinsames Band zum Vortheile des Unterrichtswezens in einen gewissen Zusammenhang zu bringen. — Professor Herbst wendete sich gegen diese letztere Ansicht und gegen die Meinung des Staatsministers, daß die Autonomie der Wissenschaft durch den Unterrichtsrah gewahrt werde. Die Autonomie könne nur durch eine Corporation (Universität, Facultät), aber nicht durch Einzelmänner gewahrt werden. Nachdem die Ausschussmitglieder Tischauskunft, Kuranda, Brinz und Ingram die Frage nach verschiedenen Richtungen hin ventilirt und auch der Staatsminister wiederholt das Wort ergrieffen hatte, wurde zur Abstimmung geschritten, und kam der Antrag auf Verlangen zweier Mitglieder theilweise zur Vortritt. Insofern der Antrag (Herbst's) das Verhältniß des Unterrichtsrathes zu den Universitäten betrifft, wurde derselbe von allen gegen eine Stimme angenommen; insofern er jedoch auch die Mittelschulen betraf, wurde er bloß mit einfacher Majorität acceptirt.

Die Deputation der „Matica Slovenska“ ist von Sr. k. apostolischen Majestät am 10. d. M., Vormittag 11 Uhr allergnädigst empfangen worden und hatte der Führer der Deputation, der hochw. Hr. Bischof Woytek, die Ehre, an Allerhöchstdieselben die nachstehende Ansprache zu richten:

Eure k. apostol. Majestät, allergnädigster Herr! Der durch Eure k. apostol. Majestät allergnädigst bestätigte literarische Verein „Matica Slovenska“ hat uns bei Gelegenheit seiner am 4. des jüngst verflorbenen Monats August abgehaltenen ersten Generalversammlung beauftragt, seinen innigst gefühlten Dank sowohl für die allergnädigste landesfürstliche Bestätigung des Vereines, als auch für das landesväterliche demselben Verein huldreichst zugewendete Geschenk von 1000 fl. zu den Füßen Eurer k. apostol. Majestät allergnädigst zu legen.

Seien noch seit dem Bestände des Königreiches Ungarn mag dort eine Versammlung abgehalten worden sein, die an Zahl der Theilnehmenden an correcter Ordnung und tadellosem Anstand, an eifriger Opferwilligkeit für den vorliegenden humanen Zweck, schließlich an allgemeiner Begeisterung der ersten Versammlung der „Matica Slovenska“ gleichkäme.

Diese Begeisterung culminirte in unbedingtester Hingebung, im lebhaftesten unerschütterbaren Dankgefühl gegen Eure heiligste k. apostolische Majestät als den hochherzigsten Spender des höchsten Gutes, des Lebens nämlich zu Gunsten des zwar in allen schwierigen Zeitverhältnissen treuen und loyalen, jedoch durch Ungunst der Umstände seit lange im Scheintode gelegenen slowakischen Volkes der ungarischen Thelle.

So nun zum freundigen Bewußtsein des Lebens durch das mächtige Kaiser. Dort gewacht, hofft das slowakische Volk zuversichtlich, nicht nur in seiner weiteren gottgesegneten Entwicklung glücklich fortzuschreiten, sondern auch in eifriger Befolgung der landesväterlichen Absichten, Eure k. apostol. Majestät, namentlich im Sinne des untern 20. Oct. 1860 allergnädigst erlassenen Diplomes und des allerh. Patentens vom 26. Febr. zur innern

und äußeren Kräftigung der Gesamtmonarchie und dadurch zur Erhöhung des Glanzes des ruhmvollen Thrones Eurer k. apost. Majestät als ein lebender und bereitwilliger Factor wirksam beizutragen.

Geruhen demnach Eure k. apost. Majestät sowohl diese huldgebende Aeußerung des innigsten Dankgefühles und der unverbrüchlichen Unterthans-treue des gehorhamsten slowakischen Volkes gegen seinen ansehnlichen König und Herrn huldreichst entgegenzunehmen, als auch allergnädigst zu genehmigen, daß wir unseren gegenwärtigen das fernere Gedeihen der „Matica Slovenska“ bezweckenden allerunterthänigsten Bitten zu Füßen Eurer k. apost. Majestät ehrfurchtsvoll niederlegen.

Se Majestät der Kaiser geruhen die Ansprache mit den nachfolgenden huldreichen Worten zu erwiedern: „Es freut Mich, Sie abermals bei Mir zu sehen und von Ihnen den Dank und die Hingebung des literarischen Vereines „Slovenska Matica“ entgegenzunehmen. Es freut Mich um so mehr, da die erste Versammlung bei so musterhafter Ordnung und wirklichem Enthusiasmus, wie auch allgemeiner Kundgebung der Treue gegen Mich abgehalten worden ist.

Ich hoffe, daß das loyale slowakische Volk bei dem verfassungsmäßigen engeren Anschlusse Meines Königreiches Ungarn an die Gesamtmonarchie sich thätig und eifrig bewiesen werde.

Ich werde auch ferner bereit sein das treue slowakische Volk in Meinen Schutz zu nehmen.

Ich sage es nochmals: es hat Mich gefreut. Sagen Sie dieses Ihren Stammgenossen.“

Wien, 11. Sept. Ihre k. Hoheiten der Großfürst Constantin von Rußland und Gemalin sind gestern Abend nach 7 1/2 Uhr mit der Nordbahn hier eingetroffen. Se. Majestät der Kaiser und Se. k. Hoheit der durchl. Hr. Erzherzog Albrecht hatten sich zum Empfange der hohen Gäste am Bahnhofsgebäude eingefunden. Se. Majestät sowohl als Se. k. Hoheit der Erzherzog erschienen in russischer Uniform. Der Großfürst trug die Uniform des 5. Regiments, dessen Inhaber er ist.

Nachdem J. k. Hoheiten der Großfürst und die Großfürstin bei dem Aussteigen von Sr. Maj. dem Kaiser auf das freundlichste bewillkommen worden, geruhen Se. Majestät die Ehrenwache vor dem Großfürsten desillustren zu lassen, Ihre Excell. die Herren Generaladjutanten FML. Grafen Grenneville, FML. Grafen Thun vorzutreten und begleiteten dann die Frau Großfürstin an den Wagen, welcher die hohe Frau in die Burg führte, wo Ihre k. Hoheiten der Großfürst und die Großfürstin mit dem gesammten Gefolge wohnen werden.

Im Gefolge Ihrer k. Hoheiten, welche mit 4 Kindern reisen, befinden sich der wirkliche Staatsrath Legoborski, Generalmajor Stürle, 2 Adjutanten, 2 Hofdamen, Leibarzt u. Dem Großfürsten sind zugetheilt: Se. Excell. der FML. Graf Alfred Paar und der Oberlieutenant Freih. von Wlasiak.

Die Abreise Ihrer k. Hoheiten des Großfürsten und der Großfürstin bleibt auf heute Nachmittag 2 1/2 Uhr festgesetzt.

Die der „Kraukauer Ztg.“ aus Warschau geschriebene wird, waren zur Sicherung der am 8. d. angetretenen Fahrt Sr. k. Hoheit des Großfürsten Constantin über Stiermiewitz, Lwowitz und Thorn, welche Streck über- dieses vom stehenden Militair besetzt war), umfassende Vorkehrungen getroffen; voraus fuhr ein Zug mit Militair, diesem folgte in einiger Entfernung der Hofzug, welchem wieder ein Militairzug nachfuhr. Den am Vorabend der Reise sich verabschiedenden Generalen soll Se. k. Hoheit die Mittheilung gemacht haben, daß Se. Maj. der Kaiser dem ganzen Reiche eine Constitution verleihe werde; Polen betreffend stellte er die Annahme der von den intervenirenden Mächten vorge schlagenen 6 Punkte in Aussicht; stelle Polen sich damit zufrieden, so werde er wieder nach Warschau zurückkehren.

Leipzig, 10. September. Das Corps Kiewsk's erlitt am 7. d. M. bei Golai und Buzorow eine Niederlage. Kiewel ist von 2 Regimern getrossen geblieben. Es sollen 100 Jünglingen gefallen, 300 gefangen und die übrigen verstreut worden sein. 40 Ueberläufer sind schon in Kosowadow eingetroffen. Bei Majdan im Pryempler Kreise lagerten am 8. auf russischem Gebiet hart an der Grenze 30 erschöpfte Reiter vom gebachten verstrengten Corps.

Deutschland

Berlin, 9. Sept. Der russische Congreß wählte heute in die internationale Commission zur Verberingung des Organisationsplanes des künftigen Congresses Engel aus Berlin, Schubert aus Königsberg, Jäger aus Wien, Farr aus London, Legat aus Paris, Berg aus Stockholm, Semenov aus Petersburg, und Wischers aus Brüssel.

Berlin, 10. September. Ein Privatbrief aus Warschau vom 9. September meldet: Morgen wird die Absperrung der Stadt auf 10 Tage und der strengste Belagerungszustand eintreten.

Berlin, 10. September. Die heutige Versammlung der amtlichen deutschen Delegirten zum russischen Congreß hat sich dahin geeinigt, daß möglichst noch in diesem Jahre deutsche statistische Bureaur zusammenzutreten werden, um in Deutschland eine Einheit der Statistik herbeizuführen.

Hannover, 9. September. Die Zeitungsnachricht, daß während des Firtentages zwischen Oesterreich, Baiern, Württemberg und Hannover Separatverhandlungen über die Zollfrage stattgehabt hätten, wird officiell als unbegründet erklärt.

Frankreich

Paris, 10. Sept. Der Kaiser ist nach Biarritz abgereist. Die Blätter melden, die russische Antwort werde morgen in Paris eintreffen. Morgen wird die englische Note veröffentlicht. Man weiß nicht, ob auch Frankreich und Oesterreich sie veröffentlichen. Die „Opinion Nationale“ meldet, man werde die Gesangenen vom Dampfer „Aunis“ an Piemont ausliefern.

Paris, 10. September. Der heutige „Moniteur“ meldet: Der französische Botschafter in Petersburg ist ermächtigt, auf 2 Monate nach Paris zu kommen, wohin ihn die Gesundheitsverhältnisse seiner Gemahlin rufen. Sein Urlaub trifft mit der Zeit des Aufenthaltes Kaiser Alexanders in Moskau und der Krim zusammen.

Dänemark

Kopenhagen, 9. September. Der König reist Freitag nach Glücksburg ab und landet wahrscheinlich am 19. in Helnaes. König Georg ist heute hieher zurückgekehrt. Am 3. wurden provisorische Geleze für Schleswig erlassen, betreffend die Wehrpflicht, die sächsischen Einquartierungspflichten, die Schiffsahrt und die Fischerei.

Italien

Neapel, 9. September. Der päpstliche Consul, welcher in den bourbonnischen Antrieben mitterwickelt war, hat die Päpste nach Rom erhalten.

Donaufürstenthümer

Bukurest, 10. September. Letzten Montag starb der frühere Kaimakam Jean Alexander Philippesco, welcher mit Cousa bei der Fürstenthwahl concurrirte.

Türkei

Konstantinopel, 5. September. Die Pforte erließ zur Verhinderung des überhandnehmenden Salzsmuggels durch fremde Schiffe beschränkende Maßregeln, gegen welche jedoch schon mehrere Gesandtschaften reklamirt haben. Deputationen von Montenegrohuptlingen, Votabeln aus der Herzegowina und Drusenfeldts sind hier angekommen. Für die Arbeiten zur Schiffbarmachung der St. Georgs Mündung soll ein Anlehen von 80,000 Pfund aufgenommen und Ingenieur Hadley mit der Leitung derselben beauftragt werden. Die Pforte soll den Bey von Lunis wegen dessen letzter Gesandtschaft nach Madrid um Erklärungen angegangen haben.

Aus dem Telegraphen-Bureau: Turin, 13. September. Man versichert, daß, als Repräsentation für die, vom Cardinal Antonelli ergriffene Maßnahme gegen den italienischen Consul in Rom, die Regierung allen päpstlichen Consuln das Exequatur entziehen werde.

Paris, 13. September. Das „Memorial diplomatique“ meldet, es sei die Rede von einer Heirat des Kronprinzen Humbert von Italien mit der Prinzessin von Portugal. Der „Moniteur“ meldet die Ernennung Persigny's zum Herzog.

New-York, 3. September. Die Gouverneure aller Südstaaten sind in Richmond versammelt und rufen 400,000 Neger zu den Waffen. Der Finanzminister der Nordstaaten, Chase, schlägt eine Anleihe von 50 Millionen Dollars vor. Das Fort Sumter wurde noch nicht geräumt. Das Bombardement Charletons wurde eingestelt.

Locales

Hermannstadt, 15. Sept. Am eben abgewichenem sehr stark besuchten Jahrmärkte waren wir Zeuge eines beklagenswerthen Unglücksfalles in der Hellauergasse, wo die, wie es heißt, in Folge ungewohnter Trommelns, schon gewordene Pferde eines Landmannes, nicht nur einen Auslagelassen zertrümmerten, sondern auch eine Magd niederrannten und körperlich sehr stark beschädigten, es wäre zu wünschen, daß sich ähnliche Unglücksfälle nicht wiederholten.

Öffentlicher Dank

Am 15. August l. J. wurde die arme Comitatsgemeinde Ungersdorf von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht, welche die Häuser und Kirchschiffsgebäude sammt den kurz vorher eingeeckelten Frucht- und Futtevorräthen sämmtlicher sächsischer Hauswirthe, sowie auch die evangelische Kirche, deren innere Einrichtung, dann das Glockenhaus, die Schule und den Pfarrhof zerstörte.

Eine in Kreizen der sächsischen Landtagsabgeordneten veranstaltete Sammlung „zur Wiederherstellung der am 15. August l. J. in der Gemeinde Ungersdorf durch eine verheerende Feuersbrunst zerstörten evangelischen Kirchen- und Schulgebäude“ hat folgendes Resultat ergeben:

- Herr Friedrich Thiemann, Statthalterrath 5 fl.; Hr. Jacob Ran-nicher, Subalternrath 10 fl.; Hr. Eugen v. Trauscherfelds Dr. 10 fl.; Hr. Friedrich Schneider, Drator 2 fl.; Hr. Gottlieb Budaker, Pfarrer 10 fl.; Hr. Heinrich Wittthod, Rector 5 fl.; Hr. Ludwig v. Rosenfeld, Sections- chef 10 fl.; Hr. Freiherr Joseph v. Brudenhal 10 fl.; Hr. Ed. Herberth, Obergerichts-Vizepräsident 5 fl.; Hr. Michael Herberth, Sparcassa-Director 10 fl.; Hr. Fr. Fr. Franz v. Salmen 10 fl.; Hr. Joseph Trausch, Finanz- Rath 1 fl.; Hr. Joseph Wächter, Dr. Med. 3 fl.; Hr. Joseph Fabini, Stadtpfarrer in Mediach 4 fl.; Hr. Friedrich Birtyler, Bürgermeister in Schönbach 1 fl.; Hr. Friedrich Schuler-Biblow, Professor 2 fl.; Herr Johann Bredar, Senator in Mediach 1 fl.; Hr. Friedrich Cittel, Königs- richter in Großschöck 1 fl.; Hr. Friedrich Roth, Schulrichter in Schönburg 1 fl.; Hr. Freiherr Joseph Bedeus 5 fl.; Hr. Johann Schwarz, Obergerichts-rath 2 fl.; Hr. Michael Schuller, Stadtpfarrer 3 fl.; Hr. Joseph Gull, Stadthauptmann in Schönburg 2 fl.; Hr. Joseph Schneider, Ober- staatsanwalt 10 fl.; Hr. Michael Binder, Obergerichts-rath 2 fl.; Hr. Friedrich Kirchner, Subalternrath 5 fl.; Hr. Carl Schmel, Senator aus Kronstätt 1 fl.; Hr. Franz von Trauscherfelds, Advocat 5 fl.; Hr. Conrad Schmidt, Graf der sächsischen Nation 10 fl.; Hr. Friedrich Haupt, Sub- alternrath 5 fl.; Hr. Samuel Welzel 5 fl.; Hr. August Nagelschmid, Bürgermeister 2 fl.; Hr. Carl Brandisch, Rector 5 fl.; Hr. Joseph Kiltisch, Hofsecretär 5 fl.; zusammen 168 fl. *)

Das gefertigte Presbyterium fühlt sich freudig verpflichtet, hiemit den edlen Gekern für die großmüthige Gabe aus innerstem Herzen zu danken, und den Empfang derselben zu bekräftigen.

Es ist doch wahrlich ein erhebendes Gefühl für Unglückliche, wenn sie sehen, daß die durch so häufige Unglücksfälle in unserem Vaterlande immer wieder in Anspruch genommene Wohlthätigkeit nimmer müde wird, in christlicher Liebe mitzutheilen, von dem, was der Herr in Gnaden bescheerte.

Durch die obigen und einige andere milden Beiträge ist unsere arme Kirchgemeinde in die kaum gehoffte Lage versetzt, die Kirche mit einem Nothbade, das Pfarrhaus aber mit einem Ziegeldache einzudecken, und in diesem Gebäude ein Zimmer zu Schul- und Kirchzwecken herzurichten.

Dank daher, tausend Dank den edlen Männern, die mit der Lösung der wichtigsten Landesfragen beschäftigt, auf solche das Land hoffend blickt, für unverschuldetes Glend, das im engen Kreise drückt, Herz und Hand offen behaltet.

Ungersdorf, den 11. Sept. 1863. Das evang. Presbyterium. Georg Klein, Ortspfarrer. Georg Kallen, Kirchencurator.

*) Die Subscriptionsliste ist offenbar nur verhältnißmäßig wenigen p. t. Landtagsmitglieder zu Händen gekommen; sollten sich noch mehrere Beitragende zu obigem Zwecke finden, so ist der Verleger dieses Blattes bereit, die Beiträge zu übernehmen, hier zu quittiren und ihrer Bestimmung zuzuführen.

Den freundlichen Mißgönnern und der Süddeutschen Post.

Es ist der Gefeirtige in den unverdienten Ruf gekommen, Landtags- Correspondent der „Süddeutschen Post“ zu sein und diese Stellung dazu be- nützt zu haben, um erstens — sich selber einen Rippenstoß zu geben — dann aber dies Borurtheil gegen die Linde des Hauses zu treiben. Dies hat eine diensterferte Verächtlichkeit weise zu bezeugen gesucht, um gründliche Mißgunnungen auch in dieser Richtung zu nähren. Ein diesfälliges recondamirtes Schreiben an Hrn. Schmieb, Redacteur der „Süddeutschen Post“ vom 2. September „zur Verichtigung“ hat sich zur Aufnahme nicht emporzuschwingen vermocht und so sehe ich mich veranlaßt, jener Auf- forderung ein Genüge in diesem Blatte zu leisten, welche wünscht, meine Betheiligung an dieser Sache kennen zu lernen, indem ich erkläre, daß ich seit Eröffnung des Landtags überhaupt in gar keine Zeitung irgend etwas artikel oder correspondirt habe und mithin an allen sowohl Schönfärbereien als Aufschwärmungen vollkommen unschuldig bin, so daß mir nicht ein- mal der entfernteste Versuch zur Last gelegt werden kann, dieser oder jener, mir durchwegs unbekanntem Feder, zu ihrer phantastischen Stimmung ver- holfen zu haben. Wo es Noth thut, kann ich ohnehin sprechen und habe niemals mit meiner Meinung hinter dem Berge gehalten und aus gebeter Stellung Pfeile entsendet. — Den Freunden damit genug, den Feinden zu viel. —

Friedrich Schuler-Biblow.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 15. September 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	77	40
5% National-Anlehen	83	05
Banctactien	788	—
Creditactien	182	76
Staats-Anlehen 6der	100	06
Wechsel.		
Silber	111	—
London	111	25
Gold.		
Dulaten	5	32

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

3. 730/1863. 1-3
Concurs-Ausschreibung.
 Der röm.-kath. Lehrers- und Cantorsstelle in Verespatak.

Zufolge Erlasses der hochlöblichen k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion zu Klausenburg vom 1. September 1863, Z. 4787.787, ist in Verespatak im Bereiche dieser Direktion die Schullehrers- und Cantorsstelle mit dem Wochenlohn 4 fl. 95 % fr. ö. W. und dem Genüge einer Natural-Wohnung zu besetzen. Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntnisse der ungarischen, deutschen und wo möglich auch der romanischen Sprache, des mit guten Erfolg zurückgelegten Präparanden-Curses, dann der Kenntnisse des Kirchengesanges und der Fertigkeit im Orgelspielen bis längstens **15. October 1. J.**, bei dieser Bergverwaltung einzubringen.
 Abrudbánya, am 9. September 1863.
 k. k. Bergverwaltung.

Rundmachungen.

3. 7522/T. 1863. 3-3
Rundmachung.
 Seit Einführung der neuen Häusernummerierung und Straßbenennung in Wien, hat sich die Zahl der beim k. k. Wiener-Telegraphen-Centralamte einlangenden Depeschen, welche wegen mangelhafter Adressirung unbesetzt bleiben, bedeutend vermehrt. Zur Vermeidung der für die correspondirenden Parteien dadurch entstehenden Nachtheile wird bekannt gemacht, daß in den nach Wien bestimmten Depeschen die Wohnung des Adressaten nicht nach Vorstadt und nach der neuen Hausnummer, wie dies häufig geschieht, sondern nach der neuen Straßbenennung und Hausnummer anzugeben ist.
 Wien, am 29. August 1863.
 k. k. Direction der Städte-Telegraphen.

3. 2014/1863. 3-3
Rundmachung.
 Zu Folge hochlöblichen k. k. Subdieral-Erlasses vom 21. Juni 1. J., Z. 7691, ist der Marktgemeinde Agnetzthal die Bewilligung zur Abhaltung eines dritten Jahrmärktes auf den 21. Dezember dieses Jahres, welchem ein Viehmarkt zwei Tage vorausgeht, erteilt worden.
 Agnetzthal, am 3. September 1863.
 Vom Groß-Schenker Stuhlsamt.

3. 29,117/1863. 1-3
Rundmachung.
 Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige abzuhaltende Staats-Prüfung für selbstständige Forstwirthe und das Forstschuß-Personal, zugleich technische Hilfspersonal am **9. November 1. J.** zu Klausenburg unter dem Vorsitz des k. k. Berg- und Forst-Raths Hrn. Carl Klipunovsky abgehalten werden wird.
 Hermannstadt, am 5. September 1863.
 Aus dem Rathe des siebenb. k. k. Landes-Guberniums.

Licitationen.

Nr. 692/Civ. 1863. 2-3
Edict.
 Vom Fogarascher Distrikt-Collegial-Gerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, es sei über freiwilliges Ansuchen des Karl Hofstädter als Vormund der minderjährigen Kinder nach Johann Martini aus Fogarasch, in die gerichtliche Feilbietung des zur Nachlassmasse nach Johann Martini aus Fogarasch, in der Brückengasse sub Nr. 284 gelegenen, aus solidem Materiale gebauten, 7 Zimmer, 1 Winterküche, 1 Sommerküche, 1 Speiskammer, 2 gewölbte Keller auf 50 Faß

enthaltenen Hauses, sammt Lederwerkstätte, Schöpfen, Stallung und den dazu gehörigen Hof- und Gartengrund von 525 □ Klaftern, um den Anrufungspreis von 5000 fl. ö. W. gewilliget und zu deren Vornahme auf den **23. September 1863**, Vormittags 9 Uhr, im feilbietenden Hause selbst, der Termin festgesetzt. Hierzu werden Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder auf das Haus Mitbietende noch vor der Licitation ein 10% Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, der Kaufschilling des Hauses zur Hälfte binnen 14 Tagen von der Feilbietung und die andere Hälfte binnen weiteren vier Wochen hier bei Gericht zu erlegen ist, und daß das Haus nur um oder über den Anrufungspreis hinanzugehen werden wird.
 Fogarasch, am 3. September 1863.
 Aus der Sitzung des Distrikt-Collegial-Gerichtes.

Nr. 11187/1863. 1-3
Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.
 Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in den Ortsschaften Carlsburg und Zalathna auf Grund des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer von 14 Monaten nämlich vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.
 Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:
 1. Die Versteigerung für Carlsburg wird daselbst in der Kanzlei des k. k. Finanzwach-Commissariates am **24. September 1863** und für Zalathna in der Kanzlei des dortigen Ortsamtes am **26. September 1863** vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weitem zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
 2. Der Anrufungspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbräuche des Weines und Mostes aus der Stadt und Festung Carlsburg mit dem Betrage von 4243 fl. 67 kr. aus der Ortsschaft Zalathna aber mit dem Betrage von 594 fl. 50 kr. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs aus der Stadt und Festung Carlsburg mit dem Betrage von 6284 fl. 6 kr. und aus der Ortsschaft Zalathna mit 928 fl. sohin in dem Gesamtbetrage für Carlsburg von 10527 Gulden 73 Kreuzern und für Zalathna „ 1522 „ 50 „ österreichischer Währung bestimmt.
 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechen zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesagt wurden, und zwar bei letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.
 4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Anrufungspreises gleichkommenden Betrag a. z. für Carlsburg mit 1052 fl. 77 kr. und für Zalathna 125 fl. 50 Kreuzern österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.
 5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dem Stempel von 36 Kreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre. Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verpackt sein wie folgt:
 „Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von“ — (hier ist das Pachtobject genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von“
 „bis“ 18 „den Pachtchilling von“
 „fl.“ Neutr., sage
 „fl.“ Neutr. österr. Währung mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem heiliegenden zehnpromcentigen Badium von fl. Neutr. österreichischer Währung haften.“
 Datum
 Unterschrift, Character und Wohnung des Offerten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos bis zum **22. September 1863**, oder bis zum Beginn der Licitation dem Licitations-Commissär versegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.
 Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.
 Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.
 6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.
 7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.
 8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.
 9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings längstens binnen acht Tagen nach der gegebenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedingenen Pachtchillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten böhmischen Kurzwerte oder in Staatsanleihenlofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurzwerte, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.
 10. Den Pachtchilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichniete Kasse abzuführen.
 Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Carlsburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.
 Broos, am 8. September 1863.
 Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nr. 8834/1863. 1-3
Edict.
 Vom gefertigten Stadt- und Stuhlgerichte wird dem Bukur Stella aus Selistje hiemit bekannt gegeben: Es habe Oproia Rodianu aus Selistje, vertreten durch Hrn. Dr. Lindner, wider denselben unterm 13. März 1863, Z. 2674, eine Klage auf Zahlung von 260 fl. ö. W. c. s. c. auf Grund des Schuldscheines vom 2. März 1861 hiergerichts eingebracht und für denselben, da dessen Wohnort dem Kläger nicht bekannt ist, um Aufstellung eines Curators gebeten.
 Da das Gegenheil dem Gerichte nicht bekannt ist, so wird auf Gefahr und Kosten des Beklagten Hr. Advokat Buntner zum Curator bestellt.
 Dies wird dem Bukur Stella mit dem bekannt gegeben, daß zur mündlichen Verhandlung über diese Klage die Tagfahrt, unter den Rechtsfolgen des §. 40 C.-P.-O., auf den **25. September 1. J.**, Vormittags 9 Uhr, anberufen wurde, und daß er diesen bestellten Curator betreff dieser Rechtsache bis zu obiger Tagfahrt um so gewisser zu informieren, oder diesem Gerichte einen anderen Bevollmächtigten nachhaft zu machen habe, ansonsten er sich die Folgen Alles dessen selbst beizumessen haben wird.
 Hermannstadt, am 18. August 1863.
 Vom Stadt- und Stuhlgerichte

Nr. 639/Abd. 1863. 3-3
Edict.
 Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate Broos wird hiemit bekannt gemacht, daß über die Firma: Carl Wellhern in Broos eröffnete Vergleichs-Verfahren hiemit über in Rechtskraft erwachsenen Vergleiches für beendet erklärt wird.
 Broos, am 28. August 1863.
 Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht.

3. 720/Civ. 1863. 3-3
Edict.
 Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate zu Schäßburg als Gericht wird bekannt gemacht, daß der durch Edict vom 6. November 1861, Z. 157, über das Vermögen des Uhrmachers Anton Nitsche, eröffnete Concurs durch Vergleich beendet wurde.
 Schäßburg, am 4. September 1863.
 Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.
Theater in Hermannstadt.
 Erstes Auftreten der Operetten- und Localsängerin Frä. Clara Scholz.
 Heute Mittwoch, den 16. September 1863, unter der Direction des G. Hama.
Liebeszauber,
 oder:
Pächterin und Barbier.
 Operette in 1 Akt, nach dem Französischen von A. Müller.
 Vorher:
 Zum ersten Male:
Die Liebesdiplomaten.
 Lustspiel in 1 Akt, nach der Idee des Wanderbuch, von P. Genrion.

Hierauf:
 Zum ersten Male:
Er hat den Schnupfen.
 Posse in 1 Akt, von C. Sitz.

Nr. 3-3
Licitations-Ankündigung.
 In der Reispurgasse, Nr. 388, im 1. Stock, werden am **25. und 26. September 1. J.**, verschiedene Einrichtungs-Gegenstände polirtirte und aus weichem Holz, Spiegel, Uhren, dann Küchengeräthe und sonstige uneingetheilte Gegenstände gegen baare Bezahlung aus freier Hand licitirt. Auch ist daselbst ein Fortepiano neuester Art, billig zu verkaufen.
Anzeige. 1-3
 Ein ganz neues **Billard**, sammt allem Zugehör, ist billig zu verkaufen. Kleine Erde Nr. 307.

3-3
Bekanntmachung.
 Der Meierhof nächst dem Bürgerthor neben der Haste Nr. 336, wo auch die Schmiebe und ein Garten von 1254 □ Klaftern dazu gehören, ist unter vortheilhaftesten Bedingungen zu verkaufen.
 Nähere Auskunft Wiefengasse Nr. 222.
 Hermannstadt, den 11. October 1863.

Der berühmte **Archibajal-Spirit** aus den kräftigsten Heilpflanzen gewonnen und zusammengesetzt, zur Stärkung der Nerven, Muskeln und Kräftigung des Körpers etc. NB. Jeder Flasche ist der Name Archibajal-Spiritus eingedruckt und mit dem Siegel des Erzeugers verschlossen, welches den Käufer vor Fälschungen schützen soll. Eine Flasche 1 fl. ö. W.

Stoughton's Magenlixir, genannt Menschenfreund, zur Stärkung des Magens, zur Beförderung und Wiederherstellung der Verdauung und des Appetits etc. Eine Flasche 50 kr. ö. W.
Potsdamer Balsam (Parfume aromatique balsamique). Gegen Zahnschmerz, Rheumatismus, Gicht, Nervenschwäche, Frostschäden, Augenschwäche, Waden-Muskelschmerzen etc. Eine Flasche 1 fl. ö. W.
 Das Haupt- und Versandungs-Depot dieser Artikel für die österreichischen Staaten befindet sich in **Prag** in der Apotheke des **Jos. Fürst** Nr. 6. 1863, wozu sich jene Herren, die ein Depot wünschen, wenden wollen.
 Filial-Depot bei Herrn **J. Franz Zöhler** 3-12 in Hermannstadt.

Ercheint mit des Sonntags stet für das 5 fl., das Bier 50 kr., den Me Mit Posten halbjährig 7 vierteljährig 3 ost. W. Redakteur Heinrich Nro. für die 2 fl. Die Abonn hängen, oder bei Herrn Joh. Buchhändler; in und Mühlbach Da mit dritte Quartal Abonnenten u Hermann Vor Es wurde gefügt. Ueber Regel abwechsel lesen werde, einu An der La der drei landesb Moga's Antrag datinane in tieri fällen Antrag hatt „landesbübli Diese An jedes vorgenomm lage angenomme Die Sitze einer von Franz Käzär führten Debatten über d gebracht werden man sogar zur Parteidisciplin konnte der Käzär werden. Freilich (der ehrenworte lassen; dann wä gangen. In dem in Landtagessung des Herrn Abge Herr Bantiu träftigung jenes U diesem seinem W